

Verkündet am
30. Juni 1952
Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des Rechtsanwalts Heinrich A. [REDACTED] in H. [REDACTED], Me. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] St. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

den Friedrich v. d. S. [REDACTED] in H. [REDACTED]-Fu. [REDACTED],
A. d. K. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bun-
desrichter Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm, Dr. Gelhaar
und Rietschel
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3.
Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 22. Dezember 1949 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Kosten der Revisionsinstanz trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 31. Juli 1944 verstorbene Anna Margarethe R. wurde von ihrer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika lebenden Tochter Anni E. geb. R. und ihren Enkelkindern Margreth und Dagmar, den Töchtern ihrer vorverstorbenen Tochter Lotte v. d. S. aus deren erster Ehe mit dem Beklagten beerbt. Infolge des Krieges bestand keine Möglichkeit, mit der Tochter der Erblasserin, Frau E., in Verbindung zu treten, und insbesondere war unklar, ob sie noch lebte. Durch Verfügung des Amtsgerichts in Hamburg wurde der Kläger am 31. August 1944 zum Nachlasspfleger für die Personen bestellt, welche neben den Abkömmlingen der vorverstorbenen Tochter der Erblasserin Erben geworden sind. Da von dem Vater der Margreth und Dagmar v. d. S., dem Beklagten, der damals in Rumänien lebte, seit dem Umsturz in Rumänien im Jahre 1944 jede Nachricht fehlte, wurde für ihn ein Abwesenheitspfleger und für seine Kinder Margreth und Dagmar ein Vormund bestellt. Sowohl die Kinder, wie auch der Abwesenheitspfleger bzw. Vormund wurden bei einem Fliegerangriff am 25. April 1945 getötet. Alleiniger gesetzlicher Erbe der Kinder Margreth und Dagmar v. d. S. wurde der Beklagte. Durch Verfügung des Amtsgerichts Hamburg vom 29. April 1945 wurde an Stelle des verstorbenen Abwesenheitspflegers ein anderer für den Beklagten bestellt.

Der Nachlass der Frau R. bestand im wesentlichen aus Möbeln, Hausrat und Schmuck. Wegen angeblicher Lagerungsschwierigkeiten veräußerte der Kläger das zum Nachlass gehörende Mobiliar und den Schmuck und legte den Erlös von 19.011,70 RM auf einem Sperrkonto an. Beim Verkauf des Schlafzimmers und des Esszimmers sowie des

Schmucks vereinbarte der Kläger mit den Käufern gewisse Rückkaufsrechte.

Einige Zeit später kehrte der Beklagte aus Rumänien zurück. Er verlangte vom Kläger als Erbe seiner Kinder und für Frau E. den Rückerwerb der vom Kläger verkauften Gegenstände. Einen Teil der Möbel, den Hausrat und den Schmuck im Gesamtwert von 7773,50 RM hat der Kläger zurückerworben bzw. von den Käufern zurückerhalten und dem Beklagten ausgehändigt.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei nicht verpflichtet, dem Begehren des Beklagten auf Rückerwerb der veräußerten Nachlassgegenstände nachzukommen. Er hat beantragt,

festzustellen, dass er nicht zur Wiederbeschaffung des Nachlasses der verstorbenen Anna Margarethe

R. verpflichtet ist.

Der Beklagte hat

Klagabweisung

beantragt.

Zwischen den Parteien bestand Einigkeit darüber, dass die Wiederbeschaffung der Möbel nur insoweit verlangt wird, als sich der Kläger ein Rückkaufsrecht vorbehalten hat.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof hat auf die Revision des Klägers wegen wesentlicher Verfahrensmängel die Urteile der Vorinstanzen nebst dem ihnen zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.



Im weiteren Verfahren hat der Beklagte seine Ansprüche nicht mehr daraus hergeleitet, dass die beiden Zimmer nicht zum Nachlass R. gehört hätten, sondern Eigentum seiner verstorbenen Ehefrau gewesen seien. Der Kläger hat erklärt, die Klage nicht als Nachlasspfleger, sondern persönlich geltend zu machen. Er hat den Klageantrag dahin gefasst:

"Es wird festgestellt, dass der Kläger persönlich nicht verpflichtet ist, die durch die Kaufverträge veräußerten Nachlassgegenstände wieder zu beschaffen."

Das Landgericht hat die Klage erneut abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Der Beklagte hat im Berufungsrechtszug erklärt, für den Fall, dass das Gericht die Abtretung der Ansprüche der Frau Bentzen an den Kläger nicht für erwiesen erachte, er nur in seiner Eigenschaft als Miterbe den Kläger für verpflichtet halte, die veräußerten Nachlasssachen für die Erbengemeinschaft wieder zu beschaffen und dieser notfalls Schadensersatz zu leisten. Der Kläger hat darauf den Klaganspruch für erledigt erklärt und beantragt,

dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er hat zur Begründung vorgetragen, dass der Beklagte sich bisher der Schadensersatzansprüche im eigenen Namen berühmt habe. Nachdem der Beklagte nunmehr allein Ansprüche als Miterbe geltend mache, müsse der Klaganspruch für erledigt erklärt werden.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass die Erklärung des Klägers als Klagerücknahme zu werten sei. Er hat seinen Antrag, die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen, aufrecht erhalten.

Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch insoweit für erledigt erklärt, als er auf die Feststellung gerichtet ist, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, gegen den Kläger Ansprüche auf Wiederbeschaffung der veräußerten Nachlasssachen aus abgetretenen Rechten der Frau Anni B. geltend zu machen; soweit der Beklagte sich jedoch Ansprüche als Erbe seiner Kinder berühme, sei nicht erwiesen, dass ihm Ansprüche aus § 823 BGB gegen den Kläger persönlich nicht zuständen. Insoweit hat das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Die Kosten der Berufung hat es dem Kläger allein auferlegt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er hat beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es die Berufung des Klägers zurückweist und

1. die Klage dahingehend zuzusprechen, dass festgestellt wird, dass der Kläger persönlich nicht verpflichtet ist, die durch die Kaufverträge veräußerten Nachlasssachen wieder zu beschaffen,
2. evtl. die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, weil weder die Revisionssumme erreicht, noch die Revision vom Berufungsgericht zugelassen worden ist.

- 1.) Der Senat ist dadurch, dass der Streitwert im ersten Revisionsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof - I ZS 27/48 - durch Beschluss vom 25. Oktober 1948 auf 6.319 DM festgesetzt worden ist, nicht gebunden; eine Bindung liegt nur insoweit vor, als der Streitwert in einer Höhe angenommen worden ist, die die Revisionsgrenze übersteigt. Aber jene Revision war bereits am 10. April 1948, also noch vor der Währungsreform, eingelegt worden. Die Zulässigkeit jener Revision richtete sich daher nach dem Reichsmark-Wert. Eine Bindung an die Entscheidungen in jenem Verfahren liegt hinsichtlich des Streitwerts selbst in dem oben angegebenen beschränkten Umfang jetzt nicht mehr vor, weil allein auf den Wert zur Zeit der Einlegung der jetzigen Revision abzustellen ist. Damit erledigen sich die Bedenken des Klägers, dass wegen der Erreichung der Revisionssumme im früheren Verfahren der Ausspruch der Unzulässigkeit der Revision im vorliegenden Verfahren "misslich" sei.

Der Streitwert ist vielmehr gemäss § 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen. Es kommt also auf das Interesse des Klägers an der Feststellung an, dass er nicht verpflichtet sei, bestimmte Gegenstände wieder zu beschaffen.

- 2.) Wichtig für die Bemessung des Streitwerts ist zunächst die Feststellung darüber, hinsichtlich welcher Gegenstände im Prozess die Wiederbeschaffung verlangt wird. Die Sachen, über deren Herausgabe gestritten wurde, waren bis einschliesslich des ersten Revisionsverfahrens unbestritten nur diejenigen Gegenstände, für die der Kläger sich ein Wiederkaufsrecht vor-

behalten hatte (vgl S 4 des Tatbestands des Urteils des Obersten Gerichtshofs). Das war - entgegen S 3 des Tatbestandes des OGH-Urteils - nicht ausser Schlafzimmer, Esszimmer und Schmuck "der überwiegende Teil des anderen Hausrats", sondern nach dem im ganzen Verfahren nicht bestrittenen Schriftsatz des Klägers vom 22. August 1947 auf S 4 nur das Ess- und Schlafzimmer sowie der Schmuck.

Der Kläger meint jetzt, der Gegenstand des Streit-
tes habe sich während des Prozessverfahrens geändert.
Der Beklagte habe sich zunächst berührt, die Möbel zweier Zimmer gehörten ihm persönlich und fielen deshalb nicht in den Nachlass, und ferner, die Ansprüche der Frau B. seien ihm abgetreten worden; nur darauf habe sich die von ihm erhobene Feststellungsklage gerichtet. Bereits das Oberlandesgericht habe in seinem ersten Urteil den Klageantrag aber dahin verstanden, dass er sich auch darauf gerichtet habe, der Beklagte habe sich auch als Miterbe (an Stelle seiner Kinder) des Anspruchs auf Zurückschaffung der veräußerten Gegenstände in den Nachlass berührt. Das Oberlandesgericht habe dann aber über den auf Alleineigentum gestützten Anspruch auf Zurückschaffung der Möbel nicht entschieden, sondern allein über den Anspruch auf Wiederbeschaffung. Dabei sei keine Einschränkung auf den Bestand einzelner Zimmer gemacht worden. Der Oberste Gerichtshof habe auf die Unklarheiten im Antrag hingewiesen. Der Antrag sei im Tatsachenverfahren nach dem ersten Revisionsurteil auf die Verpflichtung umgestellt worden, "die veräußerten Nachlasssachen wieder zu beschaffen". Das zweite landgerichtliche Urteil habe diesen Antrag für ausreichend gehalten, der Angabe der einzelnen Gegenstände habe es nicht bedurft, weil nur die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der Ersatzpflicht dem Grunde nach, nicht eine

Verurteilung zur Leistung in Frage stehe. Daraus folgt der Kläger, dass durch die Veränderung der Berührung des Beklagten sich der Inhalt der Feststellungsklage im Laufe des Prozesses nicht mehr auf die unter Rückkaufsvorbehalt, sondern auf alle veräußerten Gegenstände bezogen habe.

Dem kann nicht gefolgt werden. Unrichtig ist bereits der Ausgangspunkt des Klägers. Auch im ersten landgerichtlichen Verfahren (Urteil S 3) hatte der Beklagte sich Ansprüche

a) als Erbe seiner Kinder,

b) aus abgetretenem Recht der Frau B [REDACTED]

berühmt. Gerade auch das Oberlandesgericht geht im zweiten Urteil (S 4) davon aus, dass der Beklagte sich von Anfang an Ansprüche in diesen beiden Richtungen berühmt habe. Der Streit ging von Anfang an nicht nur darum, ob der Beklagte persönlich Eigentümer gewisser Gegenstände war, sondern ob er in seiner Eigenschaft als Miterbe an Stelle seiner Kinder Ansprüche gegen den Kläger aus Eingriffen in den Nachlass hatte. Waren aber Gegenstand der Berührung von Anfang an diese umfassenden Ansprüche, so ist nicht ersichtlich, warum die ursprüngliche Einschränkung auf die unter Rückkaufsvorbehalt veräußerten Gegenstände im Laufe des Prozesses ohne ausdrückliche Erklärung entfallen sein sollte. Der Kläger glaubt, das einmal aus der ausdehnenden Auslegung des ersten Oberlandesgerichts-Urteils hinsichtlich des Umfangs der Berührung und des Feststellungsantrags entnehmen zu können. Aber gerade dieses Urteil enthält im Tatbestand ausdrücklich einen Hinweis, dass der Kläger seine Feststellungsklage auf die unter Vorbehalt des Rückkaufs verkauften Sachen eingeschränkt habe. Der Kläger beruft sich auch zu Un-

recht auf den Hinweis auf S 10 des Urteils des Obersten Gerichtshofs, der Antrag bedürfe der Klarstellung, weil der Wortlaut, worin von Wiederbeschaffung des Nachlasses gesprochen werde, nicht dem entspreche, worüber die Parteien in Wahrheit stritten. Diese Bemerkung bezieht sich auf die Ausführungen auf S 6 des Urteils des Obersten Gerichtshofs, dass nicht um den Nachlass als Gesamtheit, sondern nur um einzelne Gegenstände gestritten würde und dass bei diesen wiederum der Klagegrund entweder das Verlangen nach Geltendmachung eines Rückkaufrechts oder auch eines Anspruchs auf Wiederbeschaffung verkaufter Gegenstände sein könne. Darüber, was unter "verkauften Gegenständen" zu verstehen ist, sagt aber das Urteil des Obersten Gerichtshofes nichts; insoweit ist es also bei den früheren einschränkenden Erklärungen der Parteien geblieben. Deshalb lässt die im Verfahren nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofs erfolgte Änderung des Antrags von "Wiederbeschaffung des Nachlasses" auf "Wiederbeschaffung der veräußerten Nachlassgegenstände" keinesfalls erkennen, dass die ursprüngliche gegenständliche Begrenzung auf die unter Wiederkaufsvorbehalt veräußerten Sachen nicht mehr gelten sollte, zumal das zweite landgerichtliche Urteil auf den früher ergangenen Urteilen und deren Tatbeständen aufbaut, also auch die gegenständliche Begrenzung des Feststellungsantrags umfasst und keinerlei Änderungen hinsichtlich des Sachvortrags der Parteien nach dem ersten Revisionsurteil erwähnt. Im übrigen sagt der Kläger auf S 2 seines Schriftsatzes vom 8. Dezember 1948, also nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofs, dass der Prozess sich nur auf den Bestand der beiden Zimmer - es werden in der Anlage ausdrücklich Ess- und Schlafzimmer erwähnt - beschränke. Der Umstand, dass dieser Schriftsatz erst nach der Verhandlung vor dem Landgericht eingereicht wor-

den ist, ist unerheblich, da dieser Schriftsatz nicht als ein das Prozessverfahren bestimmender Schriftsatz herangezogen wird, sondern allein deshalb, weil der Kläger damit die sich aus dem gesamten Akteninhalt ergebende hier vertretene Ansicht selbst bestätigt.

Mithin hat sich an der ursprünglichen Beschränkung des Feststellungsantrags auf Ess- und Schlafzimmer auch im Verlauf des Prozesses nichts geändert.

Dagegen gehört zu den ursprünglich streitigen Gegenständen der Schmuck nicht mehr, denn dieser ist vom Kläger an den Beklagten herausgegeben worden, weil der Beklagte insoweit nicht Herausgabe als Nachlass der Frau R. verlangt hatte, sondern Herausgabe dieser Gegenstände als sein Eigentum bzw. das seiner Rechtsvorgänger, d.h. seiner Kinder als Erben ihrer Mutter und seiner Ehefrau, wie sich aus dem ebenfalls im ganzen Verfahren niemals bestrittenen Schriftsatz des Klägers vom 22. August 1947 S 4 ergibt; dort heisst es, der Beklagte habe hinsichtlich des Schmuckes z.T. Interventionsansprüche glaubhaft gemacht, und daraufhin habe der Kläger die betreffenden Schmuckstücke an den Beklagten ausgehändigt. Diese Gegenstände gehören also überhaupt nicht zu den Nachlasssachen der Frau R., werden also durch den Feststellungsanspruch nicht umfasst. Bei Bemessung des Streitwerts des Feststellungsantrags sind die Schmuckstücke also, worüber die Parteien auch einig sind, jetzt nicht mehr zu berücksichtigen.

Darauf, dass inzwischen nach dem Tatbestand des Urteils des Obersten Gerichtshofs Sachen im Werte von 7.773,50 RM zurückgegeben sind, kommt es für den

Streitwert nicht entscheidend an. Der Kläger behauptet, die Sachen zwar beschafft, aber nur herausgegeben zu haben, weil er der Auffassung ist, gegen den Nachlass entsprechende Ausgleichsforderungen zu haben. Ausserdem ist ein Teil der Gegenstände zurückgegeben worden, ohne dass der Kläger sie selbst wieder erworben hat; insoweit stehen noch Ansprüche der Käufer gegen den Kläger aus, die der Kläger von sich persönlich abwählen will.

3.) Der Kläger meint, der Streitwert sei nach den Beträgen zu bemessen, die er für den Rückkauf der Nachlassgegenstände voraussichtlich aufbringen müsse, weil Gegenstand des Rechtsstreits die Frage gewesen sei, ob er durch Rückgabe gerade der verkauften Gegenstände in Natur Ersatz leisten müsse. In Wahrheit war aber Gegenstand des Rechtsstreits nicht die Frage, ob der Kläger in Natur oder in Geld Ersatz für die verkauften Gegenstände zu leisten hat. Das sagt das erste Urteil des Oberlandesgerichts auf S 4 ganz klar:

"Dabei kann der Kläger auch nicht geltend machen, dass dem Klagantrag entsprochen werden müsse, weil die von dem Beklagten geforderte Naturalrestitution nicht mehr möglich sei. Ob und welche Rechte der Beklagte und die Erbin Bentien gegen den Kläger geltend machen werden und ob sie hierbei Naturalrestitution oder Ersatz ihres Schadens in Geld beanspruchen werden, steht zunächst noch dahin. Diese Frage kann erst in einem notfalls später anzustrengenden Rechtsstreit zwischen den Parteien entschieden werden. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die von dem Kläger begehrte Feststellung, dass er nicht zur Wiederbeschaffung des Nachlasses verpflichtet sei, weil sein Verhalten als rechtmässig angesehen werden müsse."

Der Kläger hatte zwar im ersten Revisionsverfahren die Ausführungen des Oberlandesgerichts angegriffen mit

der Behauptung, es sei gerade von einer Naturalrestitution die Rede gewesen, deshalb habe das Oberlandesgericht die Frage, ob Natural- oder Geldersatz zu leisten sei, nicht übergehen dürfen. Der Kläger hat dann auch im weiteren Verfahren einige Male die Naturalrestitution erwähnt; z.B. S 2 seines Schriftsatzes vom 2. April 1949 und S 2 seines Schriftsatzes vom 7. Dezember 1949. Jedoch ergibt sich aus der Einlassung des Beklagten auf S 1 seines Schriftsatzes vom 7. Juni 1949 und aus allen Ausführungen des Klägers zur Sache selbst, dass gestritten wird um den Grund des Anspruchs, nämlich ob der Kläger sich durch Veräußerung von Nachlassgegenständen ersatzpflichtig gemacht hat. So heisst es auf S 21 des Schriftsatzes des Klägers vom 20. April 1949 "als streitige Verpflichtung kann nur in Frage kommen, ob der Kläger aus dem Nachlass durch Verkauf Herausgegebenes zurückschaffen muss". Im Schriftsatz des Beklagten vom 7. Juni 1949 (S 2) heisst es: "Die Tatsache, dass der Kläger über die Gegenstände verfügt hat in einem Zeitpunkt, in dem kein vernünftig denkender Mensch sich von Sachwerten trennte, lässt sich durch keinerlei Ausführungen aus der Welt schaffen und würde auch dann den Kläger verantwortlich machen, wenn er formell verfügungsberechtigt gewesen wäre." Weiter sagt der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 7. Dezember 1949 (S 2): "Aus dieser Einstellung ergab sich sein Feststellungsbegehren dahin, dass er dem Beklagten nicht verpflichtet sei (seiner Zessionsforderung entsprechend), den Nachlass R. in natura wiederherzustellen. Bereits aus formalem Grund deshalb nicht, weil die Behauptung eigenen Dotalerbes logisch die Behauptung von cediertem R.-Erbe an denselben Sachen ausschliesse, vor allem aber aus materialem Grund deshalb nicht, weil er als Pfleger und Privatmann seine Pflicht beim Verkauf des

R-[REDACTED]-Erbes so getan habe, wie er es nach der besonderen Sach- und Rechtslage habe tun müssen. Er habe also nichts weder als Pfleger noch als Privatmann durch Beschaffung zu erstatten."

Daraus ergibt sich, dass die Parteien ganz allgemein darüber stritten, ob der Kläger schadensersatzpflichtig wegen der Veräusserung der Gegenstände war, ohne dass dabei die Frage, ob Geld- oder Naturalersatz, eine wesentliche Rolle spielte.

Mithin ist schlechthin die Schadensersatzpflicht des Klägers Gegenstand des Prozesses.

Geht aber der Streit nicht um die Frage der Naturalrestitution, sondern überhaupt nur um die vom Kläger bestrittene Verpflichtung zum Schadensersatz, so richtet sich der Umfang und damit auch der Wert dieser Schadensersatzansprüche nach allgemeinen Grundsätzen. Wenn der Kläger behauptet, die Käufer der Sachen verlangten von ihm bei endgültiger Herausgabe der Sachen den ursprünglichen RM-Taxwert jetzt in DM mit der Begründung, sie hätten sich bei Nichterwerb der strittigen Sachen die dafür ausgegebenen RM-Beträge durch anderweitige Einkäufe in gleicher Höhe in DM erhalten, so greifen die Grundsätze des § 251 Abs 2 BGB ein. Danach kann der Ersatzpflichtige, hier also der Kläger, den Gläubiger, hier also den Beklagten, in Geld entschädigen, wenn die Herstellung des ursprünglichen Zustands, hier also die Wiederbeschaffung der unrechtmässigerweise verkauften Nachlassgegenstände, nur mit unverhältnismässigen Aufwendungen, hier also nur unter Anerkennung der Forderungen der Käufer auf Zahlung des Taxwertes in DM, möglich ist, falls RM-Taxwert und DM-

Taxwert - wie das hier der Fall ist - weit auseinanderfallen. Schon aus diesem Grunde kann es für die Bemessung des Streitwerts der vorliegenden Feststellungsklage nicht darauf ankommen, welche Beträge der Kläger bei Feststellung seiner Schadensersatzpflicht den Käufern der Gegenstände zu zahlen haben würde, um sie zu veranlassen, die Gegenstände herauszugeben, denn nach § 251 Abs 2 BGB ginge die Schadensersatzpflicht in einem solchen Fall überhaupt nicht auf Naturalrestitution, sondern auf Zahlung des Betrags, der zur Beschaffung gleichwertiger Gegenstände erforderlich wäre.

4.) Demnach kommt es für den Streitwert des Feststellungsanspruchs gemäss § 3 ZPO im wesentlichen auf den Wert des allein noch im Streit befangenen Schlafzimmers und des Esszimmers an. Dabei ist dieser Wert gemäss § 4 ZPO nach dem Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, hier also der letzten Revision, zu beurteilen. Dieser Zeitpunkt war der 18. Februar 1950.

Der vom Senat bestellte Sachverständige Schlüter hat den Wert

des Esszimmers auf 2.936 DM

und des Schlafzimmers auf 1.147 DM

den Gesamtwert also auf 4.083 DM

geschätzt. Angriffe gegen diese Schätzung sind nicht erhoben worden. Das Gutachten lässt auch Fehler nicht erkennen. Darauf, ob der Sachverständige einige Gegenstände mitgeschätzt hat, die, wie der Beklagte behauptet, nicht zu diesen beiden Zimmereinrichtungen gehören, kommt es nicht an, da die Revisionssumme von 6.000 DM auch bei Mit-schätzung dieser Gegenstände nicht überschritten wird, und zwar selbst dann nicht, wenn der Kläger auch im Rahmen des § 251 Abs 2 IGB gewisse über den jetzigen Wert der Gegenstände erforderliche Beträge zu ihrer Wiederbeschaffung

zwecks Naturalrestitution aufwenden müsste und diese Beträge nicht so hoch wären, dass er deswegen die Naturalrestitution verweigern könnte.

Der Streitwert überschreitet daher für den Revisionsrechtszug keinesfalls die Revisionssumme von 6.000 DM. Der Streitwert wird mangels anderer Anhaltspunkte hinsichtlich der hier vorliegenden negativen Feststellungsklage auf den vollen Wert (vgl. BGHZ 2, 276) der streitigen Zimmereinrichtungen zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels, mithin auf 4.083 DM, festgesetzt.

Die Revision war daher gemäss § 554a ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Senatspräsident Prof.Dr.
Riese ist beurlaubt und
an der Unterschrift ver-
hindert. Meiss

Meiss Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Rietschel